



Trittau, den 26. Februar.2020

Dokumentation unter: <https://w-t-p.eu/2017/08/03/wer-wenn-nicht-wir/>

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, hier: -1 BvR 2162/19 -

mein Schreiben vom 10.02.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Harbarth, *

Es ist erschreckend, wie unsere Justiz nicht nur zusieht, sondern offensichtlich mitmacht, wenn die Allianz unseren Rechtsstaat am Nasenring durch die Arena führt.

Mein Vertragsverhältnis mit der Vermieterin, Dresdner Bank - Martin Blessing, DEGI, 100%ige Tochter der Dresdner Bank, - Bärbel Schomberg und Allianz - Sigrid Denzau / Michael Diekmann, war von deren krimineller Energie durchwachsen. In der Endfahse schreckte die Vermieterin nicht einmal davor zurück Prozessbetrug und damit Missbrauch unserer Gerichte zu begehen um einen Mieter, der es wagte sich gegen diese kriminelle Aktivität zu wehren, weiteren Schaden zuzufügen.

An dieser Stelle charakterisiere ich noch mal die Officialdelikte, die Straftaten deren Verfolgung die Hamburger Justiz gesetzwidrig verweigerte und die Gegenstand meiner Verfassungsbeschwerde waren und sind, auf.

1) Prozessbetrug, letztendlich aktiv durch die Allianz, Sigrid Denzau, Verstoß gegen den § 138 ZPO, zu bestrafen nach § 263 StGB. Nur der guten Ordnung halber erwähne ich hier, dass der Prozessbetrug innerhalb der Verjährungsfrist der Hamburger Justiz nachgewiesen und nachweisbar zur Kenntnis gebracht wurde.

2) Wegen der Straftat, die ich unter 1) benenne, erstattete ich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. Die Staatsanwaltschaft Hamburg weigert sich, obwohl unwiderlegbare Beweise von mir vorgelegt wurden, die Straftat zu verfolgen. Mich erreichte ein ablehnender Bescheid der Hamburger Justiz unter Berufung auf § 170/2 StPO, Staatsanwaltschaft Hamburg, Dr. Albrecht -3306 Js 332 / 10. Danach erstattete ich Anzeige wegen des Verdachtes der Strafverfolgungsvereitelung im Amt durch die Staatsanwaltschaft Hamburg, Verstoß gegen § 152 StPO. Auf meine Beschwerde hin erfolgte schließlich die

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Rechtfertigung des, die Verfolgung der Anzeige wegen Prozessbetruges ablehnenden Bescheids durch die gleiche Staatsanwältin!, deren Entscheidung ich angefochten hatte, Dr. Albrecht, Staatsanwaltschaft Hamburg, Aktenzeichen -3306 Js 195 / 11-.

Auch die Anzeige wegen des Verdachtes auf Strafverfolgungsvereitelung im Amt wurde innerhalb der Verjährungsfrist der Hamburger Justiz angezeigt, nachgewiesen und nachweisbar zur Kenntnis gebracht. Der zur ablehnenden Bescheidung herangezogene § 170/2 StPO hat keine Substanz in Bezug auf den angezeigten Prozessbetrug, die Taten wurden durch Dokumente bewiesen, die Täter*innen benannt, die Täter sind greifbar.

Allein, die Anzeige, des durch Dokumentenbeweis fundamentierte bewiesenen Prozessbetruges, verpflichtete die Staatsanwaltschaft, unabhängig von den gelieferten Beweisen, zu eigenständigen Ermittlungen. Es lagen tatsächliche Anhaltspunkte für das Begehen einer Straftat vor. Es reicht also nicht aus auf Details der Anzeigenerstattung zu reagieren und diese zur Verfolgungsablehnung zu instrumentalisieren. Ich bestreite, dass überhaupt Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg in diesen aufgezeigten Rechtsverstößen vorgenommen wurden. Denn ernsthafte Ermittlungen hätten, die Straftat bestätigende Tatsachen aktenkundig gemacht, die eine Entscheidung nach § 170/2 StPO nicht zugelassen hätten, was wohl zu verhindern galt. Denn man hätte sich dann mit einem Mächtigen, der Allianz, anlegen müssen, aber nicht nur das, sondern auch mit dem hauseigenen System der Justiz Hamburg.

Die rechtswidrige Strafverfolgungsverweigerung durch die Hamburger Justiz hatte zur Folge, dass die, von der Allianz, Sigrid Denzau, u.a., begangene Straftat dann verjährte. Dies hatte erhebliche finanzielle, wie gesundheitlich negative Folgen für mich. Für die Verjährung der Straftat, hier Prozessbetrug, ist also die Hamburger Justiz allein verantwortlich und steht im Verdacht diese Verjährung, bewusst herbeigeführt zu haben. Der Hamburger Justiz, Sachkenntnis unterstellend, muss ich hier die vorsätzliche Strafverfolgungsverweigerung zu meinen Lasten zuschreiben. Eine rationale Entscheidung zu Lasten unseres Rechts?

Dies wirkt insbesondere deswegen schwer, weil jeder Bürger veranlasst ist, vom Staat gefordert, den Behörden, soweit dem Bürger Straftaten zur Kenntnis gelangen, Straftaten, mit wenigen Ausnahmen, den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen. Ich stieß mit der von mir angezeigten und wohlbegründeten Anzeige des Prozessbetruges statt auf sachliche Neigung und Offenheit seitens der staatlichen Organe, nur auf Abwehr. Es beginnt mit einer Richterin, der offensichtlich der § 139 ZPO verloren ging, gefolgt von Schweigen und Nichtbeantwortung von Fragen durch die Hamburg Justiz bis hin zum Generalstaatsanwalt, durch den Verfassungsschutz der Stadt Hamburg und jetzt auch noch, so scheint es, durch den Bundesverfassungsschutz.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Details entnehmen sie bitte dem Ihnen zugänglichen Beweismaterial.
Gegebenenfalls stehe ich Ihnen gern zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Ich bin der Meinung, dass ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dass Straftaten von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, ohne Ansehen von Personen, Institutionen oder Fähigkeiten dieser, verfolgt werden, Legalitätsprinzip - § 152 StPO.

Hier gibt es erhebliche Zweifel daran, dass der Hamburger Justizapparat dieser Anforderung gerecht wird. Diese Zweifel auszuräumen ist im öffentlichen Interesse. Anders kann Rechtsstaatlichkeit nicht funktionieren. Verweigern die Strafverfolgungsbehörden den hier geforderten Dienst, nämlich Straftaten zu verfolgen, muss dies die Garanten unserer Rechtsstaatlichkeit, sobald und insoweit diese Garanten Kenntnis von ungerechten Strafverfolgungsverweigerungen erhalten, auf den Plan rufen. In der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht, wie die Bezeichnung schon erkennen lässt, die Aufgabe unsere Verfassung, zum großen Teil bestehend aus Gesetzen, letztendlich zu schützen und durchzusetzen. Nun sind Verfassung und Gesetze zunächst nur Text auf, überwiegend, Papier. Inhalte müssen von Personen, die dafür von staatswegen berufen und eingesetzt sind, umgesetzt werden.

In dieser Sache und in Person verkörpern Sie, Herr Dr. Harbarth das Bundesverfassungsgericht, damit den Staat und der Bürger vertraut darauf, das Sie ohne Ansehen von Personen oder Institutionen in erster und alleiniger Priorität unsere Verfassung schützen. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob, angesichts der hier vorliegenden Straftaten und ihrer Entscheidung in der Sache 1 BvR 2162/19 Ihnen die Tragweite ihrer Entscheidung bewusst ist.

Der Staat hat Sie, Herr Dr. Harbarth mit der Berufung zum Bundesverfassungsrichter mit dieser Berufung auch zum Diener des Staates gemacht. Sie haben die Berufung angenommen und es ist ihre unausweichliche, ausschließliche Pflicht ohne Wenn und Aber, mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen sein, dem Staat diesen Dienst zu erweisen.

Mit ihrer Entscheidung, Herr Dr. Harbarth, ihnen angezeigte und bewiesene Strafverfolgungsverweigerungen im Amt durch die Hamburger Justiz nicht zur Entscheidung anzunehmen, entziehen Sie nicht nur mir den Schutz unserer Gesetze, sondern weitaus schwerwiegender, Sie verweigern dem Staat den Dienst als Bundesverfassungsrichter diesen Staat zu schützen.

Es handelt sich bei den angezeigten Delikten keinesfalls im Bagatellen, sondern um Rechtsverstöße erheblichen Ausmaßes in der Hamburger Justiz die im Verdacht stehen den Charakter einer systematische Aushebelung unserer Verfassung zu haben. Anlass genug, die Einstellungen von Strafverfolgung nach § 170/2 StGB mindestens in diesem, hier behandelten Fall, vielleicht aber auch in dieser Hamburger Behörde überhaupt näher unter die Lupe zu nehmen. Dies hätte auch präventiven Charakter auf das Verhalten von Machtinhabern ihnen rechtzeitig klar zu machen, dass unser Rechtsstaat nicht nur wachsam und

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

wehrhaft ist, sondern auch Willens und in der Lage ist unseren Rechtsstaat jederzeit und jedermann gegenüber zu verteidigen. Dies würde unsere Gericht entlasten und Bürger, die schon wegen der ungleichen Möglichkeiten im Vergleich mit den Mächtigen, vor Gericht im Nachteil sind, zum Schutz unserer Gesetze zu verhelfen.

Reagiert das Bundesverfassungsgericht nicht entsprechend, ist dies eine Steilvorlage zur Schaffung eines Präzedenzfalles, den wir uns nicht wünschen sollten.

Nach meinem jahrelangen Kampf gegen diesen, was schon mal aus berufenem Munde mit "Ausfransungen unseres Rechtsstaates" bezeichnet wurde, Zustand unseres Rechtsstaates, kann man nicht erwarten, dass ich jetzt aufgebe. Das Thema ist mir zu wichtig, für mich und für meinen Enkel. Entweder gibt es eine befriedigende Lösung mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichtes, oder ich muss weitergehen. Hierbei verkenne ich nicht, dass die zuständigen Behörden meine Unkenntnis nutzt um zu beliebigen Entscheidungen zu kommen. Ich habe kein Risikokapital, was nicht dazu führen darf, dass der Artikel 3 GG ausgehebelt wird.

Verweigert das Bundesverfassungsgericht dem Staat den Dienst und akzeptiert die verfassungswidrigen Strukturen in der Hamburger Justiz, haben wir es mit einem Unrechtsstaat zu tun, was Öffentlichkeit verlangt, die herzustellen ich verpflichtet bin.

Wie das aussieht, ob in gebundener Papierform, was mir lieb wäre, weil ich damit auch die Chance hätte einen Teil der mir entstandenen, finanziellen Schäden auszugleichen, aber auch als dauerhafte Dokumentation und als Beweis dafür, dass ich zu den Verwerfungen in unserem Staat nicht geschwiegen habe, oder durch andere Medien**, ist noch offen. Es kann aber auch sein dass Ausläufer sich in den sozialen Medien finden, das muss der Zukunft überlassen werden.

Ich bin gespannt, ob in Deutschland die Wahrheit noch siegen kann. Unrecht verjährt nicht.

mit verbindlichem Gruß
Norbert Hinsenhofen

* Alles Folgende stellt meine Meinung dar, soweit es sich nicht um bewiesene oder beweisbare Tatsachen handelt

** Die, der Verfassungsbeschwerde und in meinem Artikel unter: <https://w-t-p.eu/2017/08/03/wer-wenn-nicht-wir/> zugrunde liegenden Dokumente, sind nur eine Auswahl von Dokumenten in dieser Angelegenheit Die Auswahl sollte der Übersichtlichkeit dienen. Der tatsächliche Umfang an maßgeblichen Dokumenten und beteiligten Personen ist weitaus größer und zeigt in der Gänze ein noch eindringlicheres Bild vom Vandalismus in der Hamburger Justiz.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
☎ +49(0)4154-602566